

§ 1a AnhO Begriffsbestimmungen

AnhO - Anhalteordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 1a.

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. 1.Vollzugsbehörde diejenige Sicherheitsbehörde, in deren Haftraum die Haft vollzogen wird;
2. 2.Polizeiinspektion jene Dienststelle, in deren Verwahrungsraum (Einzel- und Sammelverwahrungsraum) die Haft vollzogen wird;
3. 3.Haftraum die bauliche Gesamtheit der in der Behörde für die Anhaltung gewidmeten Räume;
4. 4.Verwahrungsraum die bauliche Gesamtheit der in einer Polizeiinspektion für kurzfristige Anhaltungen zur Verfügung stehenden Räume;
5. 5.Zelle ein abschließbarer Raum innerhalb des Haft- oder Verwahrungsraumes;
6. 6.Kommandant der Verantwortliche für den Haftraum der Behörde bzw. für den Verwahrungsraum der Polizeiinspektion;
7. 7.dienstführendes Aufsichtsorgan das in Vertretung des Kommandanten verantwortliche Organ;
8. 8.Schubhaftbetreuung die vertraglich dem Bundesministerium für Inneres zur Betreuung von Fremden in Schubhaft verpflichtete tätige Hilfseinrichtung.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at